



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82345  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 201208-2013-1

Wien, 2. April 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Elektrizitätswirtschafts- und -organisa-  
tionsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsge-  
setz 2011 und das Energie-Control-Gesetz  
geändert werden (REMIT- und Verwaltungs-  
gerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz),  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMWFJ-551.100/0012-IV/1/2013

Zu dem mit Schreiben vom 4. März 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011 und das Energie-Control-Gesetz geändert werden (REMIT- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz) wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Einleitend wird angemerkt, dass im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform aufgrund der Änderung der Instanzenzüge auch in § 50 Abs. 4 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010) sowie in § 71 Abs. 4 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011) Anpassungen vorgenommen werden müssten.

Zu Artikel 1 Z 3 (§ 10a EIWOG 2010) sowie Artikel 2 Z 3 (§ 10a GWG 2011):

Da Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhan-

delsmarkts (REMIT-VO) zwar regelt, dass jeder Marktteilnehmer die Insider-Informationen „effektiv und rechtzeitig“ bekannt zu geben hat, jedoch nicht verlangt wird, dass die Daten zusätzlich an die Regulierungsbehörde übermittelt werden müssen, wird im Sinne der Effizienz und Verwaltungsvereinfachung angeregt, eine zentrale „Melde- und Überwachungsstelle“ bei der Bundeswettbewerbsbehörde einzurichten. Dort könnte eine Internet-Plattform betrieben werden, auf der alle Marktteilnehmer die meldepflichtigen Informationen zu veröffentlichen haben. Die jeweils zur Marktüberwachung berufenen Behörden wiederum könnten diese Informationen direkt abrufen.

Zu Artikel 1 Z 7 (§ 108a Abs. 2 EIWOG 2010) sowie Artikel 2 Z 7 (§ 168a Abs. 2 GWG 2011):

Bei der Formulierung der § 108 Abs. 2 EIWOG 2010 und des § 168a Abs. 2 GWG 2011 wird angeregt, sich am Wortlaut des § 48b Abs. 2 des Börsegesetzes 1989 zu orientieren, zumal in Art. 1 Abs. 1 REMIT-VO auf die Bestimmungen im Zusammenhang mit den für Finanzmärkte geltenden Regeln Bezug genommen wird.

Zu Artikel 3 Z 10 (§§ 25a ff Energie-Control-Gesetz):

Gemäß der REMIT-VO sollen die nationalen Regulierungsbehörden bei der Überwachung der Energiemärkte zwar einbezogen werden, nicht verlangt ist jedoch die ausschließliche Betrauung der nationalen Regulierungsbehörden mit den Überwachungsaufgaben.

Es wird daher auch hier, unter anderem aus verwaltungsökonomischen Gründen, angeregt, bei der Bundeswettbewerbsbehörde eine zentrale „Melde- und Überwachungsstelle“ einzurichten. Die Bundeswettbewerbsbehörde wäre für diese Aufgabe fachlich geeignet und könnte auch als zentrale Stelle genutzt werden, sollten in Zukunft unter Umständen Meldepflichten für andere Branchen (z. B. Erdölbranche) eingeführt werden. Die „Sonderbehörden“ (Strafverfolgungsbehörden, Regulierungsbehörde etc.) würden in weiterer Folge ausschließlich mit genaueren individuellen Untersuchungen in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet betraut. So hätte die Regulierungsbehörde nur Untersuchungen zu führen, sofern Verdachtsmomente den regulierten Bereich (z. B. Netzbetreiber) betreffen. Eine gegenseitige Unterstützungsverpflichtung der Behörden untereinander wäre selbstverständlich unabdingbar.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass während Art. 13 Abs. 1 der REMIT-VO ausdrücklich vorsieht, dass die Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörden „in verhältnismäßiger Weise“ auszuüben sind, eine entsprechende Regelung im vorliegenden Entwurfstext fehlt.

Hinsichtlich des § 25a Abs. 1 Z 4 erscheint eine allgemein gehaltene und ohne jede Schranken normierte Verwendungs- und Verwertungsermächtigung im Sinne des § 140 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO) aus datenschutzrechtlichen Überlegungen problematisch. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass § 140 Abs. 3 StPO derzeit durch den Verfassungsgerichtshof auf seine Verfassungsmäßigkeit geprüft wird (VfGH vom 12. Dezember 2012, ZI. B 1408/11).

Es wird vorgeschlagen, § 25a Abs. 3 zu streichen, da die REMIT-VO zwar eine Pflicht zur Anzeige für Personen, die beruflich Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten arrangieren, vorsieht, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass bestimmte Transaktionen gegen die Verbote der Marktmanipulation und des Insiderhandels verstoßen und auch die Europäische Kommission ermächtigt ist, genaue Regeln zu einem Meldesystem von Transaktions- und Fundamentaldaten zu erarbeiten, jedoch der REMIT-VO keine Pflicht zu entnehmen ist, davon unabhängig oder darüber hinaus den nationalen Regulator über Transaktionen, Umsätze oder Preise zu unterrichten.

Darüber hinaus erscheint § 25a Abs. 3 zu unbestimmt, da weder Bestimmungen über die Regelmäßigkeit der Meldungen noch hinsichtlich der genauen Inhalte und des Umfangs enthalten sind.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Mag. Karl Pauer  
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der  
Bundesländer

4. MA 64  
(zu MA 64 - 213303/2013)

mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen